GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80
Telefon: 04275/7000 | **Fax**: 04275/700010 | **UID Nr**. ATU25682204
E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | **Homepage**: www.reichenau.gv.at

Anberaumung einer Bauverhandlung

Ebene Reichenau, 14.05.2025
Auskünfte: Thomas Willegger - DW 12

Aktenzeichen: 191/2025-1
Betrifft: **Kundmachung gem. §§ 9 Abs. 3 und 16 der K-BO 1996;**
Erweiterung und Umbau des bestehenden Rinderstalles und Errichtung eines befestigten Auslaufs mit Güllekeller
Andrea Schmölzer, Vorwald 90, 9564 Vorwald

Kundmachung

Die Bauwerberin Andrea Schmölzer, Vorwald 90, 9564 Vorwald, hat mit der Eingabe vom 02.04.2025 und Ergänzung bzw. Austausch der Projektsunterlagen vom 16.04.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: Erweiterung und Umbau des bestehenden Rinderstalles und Errichtung eines befestigten Auslaufs mit Güllekeller, auf dem Grundstück Nr.: **800**, KG: **Wiedweg**, EZ: **33**, nach Maßgabe der gleichzeitig eingereichten Planunterlagen, Beschreibungen, technischen Belege usw. angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Reichenau ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 27. Mai um 08:15 Uhr,

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Vorwald 90).

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen auf Namen oder Firma lautenden schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Es besteht keine Verpflichtung zu Teilnahme.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Beteiligte können während den Amtsstunden in die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen, Beschreibungen, technischen Belege usw. beim Gemeindeamt Reichenau - Bauamt, Einsicht nehmen.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsvervahrensgesetzes 1991 idgF.:

- **(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht**

spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

- (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
- (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
- (3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Absatz 1 Zustellgesetz, ZustG, Bundesgesetzblatt 200/1982 in der geltenden Fassung hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde mitzuteilen hat.

Rechtsgrundlagen:
§§ 9 Abs. 3 und 16 Kärntner Bauordnung 1996 LGBl.Nr. 1996/62, idgF, in Verbindung mit den §§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 1991/51, idgF.

Der Bürgermeister:

Karl Lessiak

Ergeht mit Rückschein gleichlautend an:
1. Bauwerberin / Eigentümer
2. Anrainer gemäß Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996)

Nachrichtlich per Mail an:
3. Amtssachverständige:
- Bautechnische Amtssachverständige, per Mail
- Wildbach- und Lawinenverbauung Kärnten Nordost, per Mail
- Brandverhütungsstelle beim Ktn. Landesfeuerwehrverband, per Mail

4. Planverfasser

- zum Akt

angeschlagen am: 14.05.2025
abzunehmen am: 27.05.2025
abgenommen am:

	Unterzeichner	Gemeinde Reichenau
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-14T06:44:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1115819581
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.reichenau.gv.at/amtssignatur	